

# **Dritte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung)**

**Vom 17. Januar 2011**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2011-1](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-1))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) vom 7. März 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2007-03](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-03)), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2009-78](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-78)) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Worten „§ 8 Befristete und vorläufige Immatrikulation“ werden die Worte „§ 9 Teilzeitstudium“ eingefügt.
  - b) Die bisherigen §§ 9 bis 23 werden zu den §§ 10 bis 24.
  - c) Im neuen § 23 werden nach dem Wort „Frühstudierende“ ein Komma und das Wort „Seniorenstudium“ angefügt.
  
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „persönlich“ durch das Wort „schriftlich“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann sie persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person vorgenommen werden.“
    - cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:
      - (1) Die Worte „vorzulegen oder“ werden ersatzlos gestrichen.
      - (2) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass in Kopie,“
      - (3) In Nr. 4 wird statt dem Komma ein Strichpunkt und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern der Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Qualifikation erworben wurde: der Nachweis über das Beratungsgespräch der jeweils zuständigen Stelle,“

(4) In Nr. 6 werden die Worte „der Zentralen Vergabestelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)“ durch die Worte „der Stiftung für Hochschulzulassung in Kopie,“ ersetzt.

(5) Nr. 11 wird ersatzlos gestrichen.

dd) In Satz 5 wird der Verweis auf „§ 10“ durch einen Verweis auf „§ 11“ ersetzt.

b) In Abs. 5 werden vor dem Wort „Aushändigung“ die Worte „Übersendung bzw.“ eingefügt.

3. In § 7 Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 12“ durch einen Verweis auf „§ 13“ ersetzt.

4. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

### **„§ 9 Teilzeitstudium**

(1) <sup>1</sup>Das Studium an der Universität Würzburg kann in bestimmten Fächern auch als Teilzeitstudium aufgenommen werden. <sup>2</sup>Das Teilzeitstudium umfasst dabei grundsätzlich die Hälfte eines Vollzeitstudiums.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation in einem Teilzeitstudiengang erfolgt auf Antrag und wird für jeweils zwei Semester ausgesprochen. <sup>2</sup>Die Immatrikulation kann nur erfolgen, wenn zuvor ein Beratungsgespräch mit dem jeweiligen Fachstudienberater geführt wurde. <sup>3</sup>Der Nachweis über das Beratungsgespräch ist mit dem Antrag einzureichen.

(3) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Vorlesungsbeginn zu stellen.“

5. Die bisherigen §§ 9 bis 23 werden zu den §§ 10 bis 24.

6. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden zu den Abs. 2 bis 5.

7. Der neue § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden gegenüber der Universität Würzburg im Rahmen der Immatrikulation oder Rückmeldung Einzellastschriftaufträge erteilt und können diese aufgrund fehlerhafter Angaben der Studierenden, nicht ausreichender Kontodeckung oder wegen Widerspruchs nicht eingelöst werden, so werden den Studierenden die Aufwendungen für das angefallene Rücklastschriftentgelt berechnet.“

8. Im neuen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 werden die Verweise auf „§ 17“ jeweils durch einen Verweis auf „§ 18“ ersetzt.

9. Im neuen § 18 wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Bei Immatrikulation in einem Teilzeitstudiengang ist ein Doppelstudium ausgeschlossen.“

10. Im neuen § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird der Verweis auf „§ 13“ durch einen Verweis auf „§ 14“ ersetzt.
11. Im neuen § 21 Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 10“ durch einen Verweis auf „§ 11“ ersetzt.
12. Der neue § 22 erhält folgende Fassung:

### **„§ 22 Online-Service, Studentische E-Mail**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen ihres Online-Serviceangebotes bietet die Universität Würzburg den Studierenden neben und über die an den SB-Stationen (s. § 21) verfügbaren Funktionalitäten hinaus verschiedene Leistungen über das Internet an. <sup>2</sup>Alle Studierenden haben diesen kostenlosen Service zu nutzen. <sup>3</sup>Hierzu wird allen Studierenden bei der Immatrikulation eine Benutzerkennung (Account) und eine studentische E-Mail-Adresse zugeteilt. <sup>3</sup>Die Freischaltung des studentischen Benutzerkontos erfolgt grundsätzlich über das Internet.

(2) <sup>1</sup>Die Universität nutzt die studentischen E-Mail-Adressen dazu, universitäre Informationen an Studierende zu versenden. <sup>2</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, Ihre studentische Mailbox auf den Eingang von E-Mails zu überprüfen und gegebenenfalls eine automatische Weiterleitung an eine private E-Mailadresse einzurichten. <sup>3</sup>Für Studierende, die über keinen eigenen Internetzugang verfügen, stehen an der Universität diverse Räume mit entsprechend ausgerüsteten Rechnern zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung. <sup>4</sup>Wer durch Nichtbeachtung wichtige E-Mails der Universität nicht erhält oder zur Kenntnis nimmt, hat die daraus resultierenden Folgen selbst zu vertreten.“

13. Der neue § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Frühstudierende“ ein Komma und das Wort „Seniorenstudium“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Satz 3 wird der Punkt durch eine Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„bei Erteilung eines Einzellastschriftauftrages zur Entrichtung der Gebühr für das Gaststudium findet § 11 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“
  - c) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Zahnmedizin“ die Worte „Biomedizin und Biochemie“ eingefügt.
  - d) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Für Teilnehmer des Seniorenstudiums gelten die Regelungen für Gaststudierende entsprechend.“
  - e) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 8.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2010/11, bezüglich § 1 Nr. 7 erst ab dem Sommersemester 2011.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 14. Dezember 2010.*

*Würzburg, den 17. Januar 2011*

*Der Präsident:*

*Prof. Dr. A. Forchel*

*Die Dritte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulations-satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) wurde am 17. Januar 2011 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Januar 2011 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Januar 2011.*

*Würzburg, den 18. Januar 2011*

*Der Präsident:*

*Prof. Dr. A. Forchel*